

Gemeinde Schenefeld

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet

„entlang der Schäferkoppel, westlich der Kläranlage, südlich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Baumschule Horstmann-Heese“ sowie nördlich und westlich der Bundesstraße 430 (B 430)“

Bearbeitungsstand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, 03.11.2023
Projekt-Nr.: 20046

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Schenefeld
über das Amt Schenefeld
Holstenstraße 42 - 48, 25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	6
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	6
3.1	Art der Nutzung	6
3.2	Grünordnung	7
3.2.1	Artenschutz	8
3.2.2	Vermeidung und Minimierung	8
3.2.3	Ausgleich	9
3.3	Immissionen	11
3.3.1	Geruch	11
3.3.2	Gewerbelärm	11
3.3.3	Verkehrslärm	11
3.4	Störfallbetriebe	11
3.5	Denkmalschutz	12
3.6	Verkehrerschließung	12
4.	Technische Infrastruktur	13
4.1	Versorgung	13
4.2	Entsorgung	13
4.3	Altlasten	13
5.	Flächenbilanzierung	13

6.	Umweltbericht	14
6.1	Inhalte und Ziele	14
6.1.1	Angaben zum Standort	14
6.1.2	Art des Vorhabens und Darstellungen	14
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	15
6.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	15
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
6.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	20
6.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	23
6.2.3	Schutzgut Wasser	24
6.2.4	Schutzgut Klima / Luft	26
6.2.5	Schutzgut Landschaft	26
6.2.6	Schutzgut Mensch	27
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30
6.3	Prognose der Umweltauswirkungen	30
6.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	30
6.3.2	Zusammenfassende Prognose	33
6.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	34
6.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	35
6.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	35
6.4.2	Ausgleich	35
6.4.3	Überwachung von Maßnahmen	38
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	38
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	39
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	39
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	39
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	40
6.6.4	Referenzliste	41

Gemeinde Schenefeld

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet

„entlang der Schäferkoppel, westlich der Kläranlage, südlich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Baumschule Horstmann-Heese“ sowie nördlich und westlich der Bundesstraße 430 (B 430)“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Der rund 21,6 ha große Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung liegt im Süden der Ortslage Schenefeld südlich des bestehenden Gewerbegebietes entlang der Schäferkoppel, östlich der Straße Schäferkoppel sowie nördlich und westlich der Bundesstraße 430 (B 430).

Das Plangebiet wird nördlich vom bestehenden Gewerbegebiet mit den Bebauungsplänen Nr. 28 und Nr. 30, im Westen durch die Straße Schäferkoppel und im Süden und Osten durch die Bundesstraße 430 (B 430) begrenzt. Es beinhaltet zusätzlich auch den südwestlichen Teil des Flurstückes 577, auf dem sich die Kläranlage der Gemeinde Schenefeld befindet.

Das Plangebiet ist über die Straße Schäferkoppel an die Holstenstraße (Gemeinden Schenefeld / Pöschendorf, B 430) und die Hauptstraße (Gemeinde Hadenfeld) angebunden. Die Hauptstraße der Gemeinde Hadenfeld mündet südlich in die B 430. Das Gebiet ist somit an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde Schenefeld verfolgt das Ziel, das bestehende Gewerbegebiet entlang der Schäferkoppel in Richtung Süden zu erweitern. Insbesondere der im bestehenden Gewerbegebiet ansässige Versandhandelbetrieb für gartenbauliche Produkte und Pflanzen, der sich auf den Internet-Versand spezialisiert hat, weist erheblichen Erweiterungsbedarf auf. Ungefähr zwei Drittel der Flächen des neuen Gewerbegebietes sollen für diesen Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Für die restlichen Flächen liegen zahlreiche Anfragen von unterschiedlichen Gewerbebetrieben vor.

Zur Umsetzung der Planungsziele bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet Schäferkoppel“ aufgestellt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

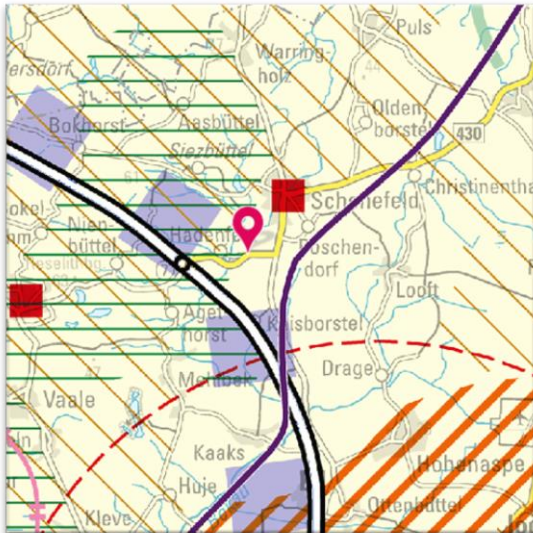


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Die Gemeinde Schenefeld wird im Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) als ländlicher Zentralort dargestellt. In der Gemeinde leben derzeit 2.623 Personen (Stand: 31.12.2021). Schenefeld ist Sitz des gleichnamigen Amtes.

Die Gemeinde Schenefeld befindet sich östlich der Autobahn 23 (A 23) und somit in direkter räumlicher Nähe zu der durch den LEP 2021 vorgegebenen Landesentwicklungsachse. Der Ort grenzt östlich an einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (grüne waagerechte Schraffur). Im Nordwesten schließt ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung an (ockerfarbene, schräge Schraffur). Der Nahbereich von Itzehoe beginnt unweit von Schenefeld im Süden (rot gestrichelter Kreis).

Der Landesentwicklungsplan 2021 gibt die aktuellen Anforderungen an die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung vor.

Zum Themenbereich Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie wird im LEP 2021 u.a. ausgeführt:

„Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen (Ziffer 3.7.1 LEP 2021).“

Als ländlicher Zentralort nimmt Schenefeld eine Schwerpunktfunktion für die Ausweisung von Gewerbeflächen ein:

„Flächen für Gewerbe und Industrie, die nicht den Bedingungen nach Kapitel 3.7 Absatz 1 Satz 1 entsprechen, sind vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadtrandkerne (Ziffer 3.7.2 LEP 2021).“

Darüber hinaus liegt Schenefeld im Umfeld der Landesentwicklungsachse zur A 23. Entlang der Landesentwicklungsachsen können Gewerbestandorte entwickelt werden, die von überregionaler Bedeutung sind.

„Diese sollen insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Branchen vorbehalten sein, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen (Ziffer 3.7.4 LEP 2021).“



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2021)

Ebenso wie der o.g. LEP von 2021, weist der Regionalplan von 2005 für den Planungsraum IV die Gemeinde Schenefeld als ländlichen Zentralort aus. Schenefeld befindet sich gemeinsam mit den Gemeinden Wacken im Westen und Nutteln im Süden in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (hellblau gestrichelte Linie). Östlich der Gemeinde ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt (waagrecht grüne Schraffur).

Vorranggebiete für die Windenergienutzung vor.

Der Regionalplan für den Planungsraum III – West (Windenergie an Land) von 2020 sieht nordöstlich, südöstlich sowie westlich der Gemeinde in 3,0 km bis 5,0 km Entfernung

keine abweichenden Darstellungen.

2.2 Landschaftsplanung

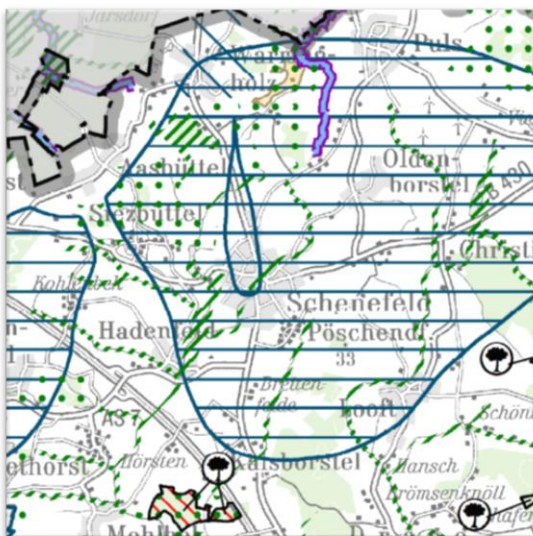


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

Der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2020 sieht in der Hauptkarte 1 das gesamte Gemeindegebiet sowie dessen Umgebung als Trinkwassergewinnungsgebiet vor (blaue, waagrecht schraffiert).

Vor allem westlich des Gemeindegebietes aber auch durch das Ortszentrum hindurch befindet sich eine Verbundachse zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Das Plangebiet tangiert dabei allerdings diese Verbundachse nicht.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt südlich in etwa 3,0 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das Gebiet Nr. 1922-301 „Wälder östlich Mehlbek“. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der ökologisch wertvollsten Wälder des Kreises Steinburg (rote, schräge Schraffur mit schwarzem Rand).

Das Plangebiet liegt in einem großräumigen Trinkwasserschutzgebiet (blaue waagerechte Schraffur).

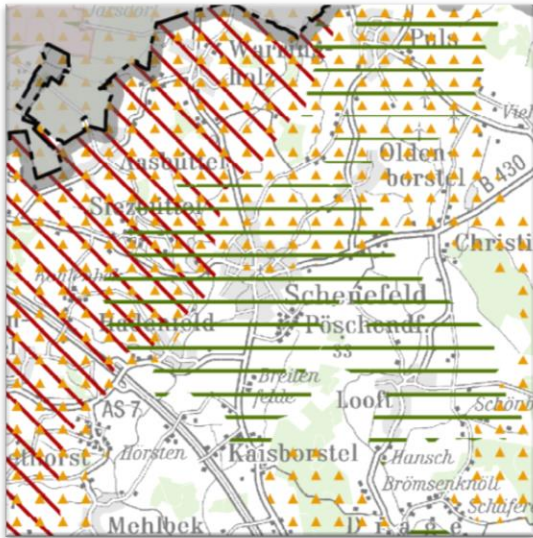


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

Laut Hauptkarte 2 befindet sich die Gemeinde Schenefeld in einer historischen Kulturlandschaft (Knicklandschaft – grüne waagerechte Schraffur). Die nördliche Hälfte des Gemeindegebietes sowie die nördliche und westliche Umgebung stellt sich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar (Signatur mit ockerfarbenen Dreiecken). Nordöstlich des Gemeindegebietes ist zudem ein Gebiet vorzufinden, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (dunkelrot schräge Schraffur).

Die Hauptkarte 3 zeigt das Gemeindegebiet der Gemeinde Schenefeld umgeben von einem Vorkommen klimasensitiver Böden (beige Flächen).



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Schenefeld – Bestand (2006)



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Schenefeld – Maßnahmen (2006)

Laut Landschaftsplan der Gemeinde Schenefeld (2006) befindet sich nur ein Teil des Plangebietes innerhalb des Gemeindegebietes von Schenefeld. Die südlich liegenden Flächen wurden in der Vergangenheit umgemeindet. Die nun im Geltungsbereich befindlichen Flächen sind als Acker bzw. artenarmes Intensivgrünland definiert und werden durch Knickstrukturen voneinander abgegrenzt.

Die Maßnahmenkarte sieht entlang der Schäferkoppel (nördlicher Teil mit Anschluss an die B 430 im Westen) und südlich des mittlerweile bestehenden Gewerbegebietes (Bebauungsplan Nr. 28) eine Neuwaldbildung vor (grüne, schräge Schraffur). Die neue Kläranlage ist auf der dafür vorgehaltenen Fläche inzwischen errichtet worden (dunkelblaue Gitter-Signatur). Zudem werden die das Plangebiet zerschneidenden Knickstrukturen als geringwertig bzw. mittel- bis geringwertig definiert. Die Maßnahmenkarte stellt ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet dar.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Pöschendorf (2002) stellt die Flächen nordwestlich und südöstlich der Schäferkoppel als artenarmes Intensivgrünland/ Wirtschaftsgrünland/ Ackergras dar (hellgrüne Flächen). Dort befindet sich zudem eine sonstige Sukzessionsfläche, die als Biotop eingestuft wurde. Nördlich der L 130 und westlich der L 127 (beide zusammengefasst zu B 430) liegen Ackerflächen (hellgelbe Flächen) sowie eine Weihnachtsbaukultur (hellgelbe Fläche mit Raster).



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Pöschendorf – Bestand (2002)



Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Pöschendorf – Maßnahmen

Die Maßnahmenkarte sieht außerdem im nordwestlichen Bereich des Plangebietes, in Nähe der Kläranlage, eine Neuwaldbildung auf dem Wege der natürlichen Sukzession vor (rosa Karos). Durch das Plangebiet hindurch erstreckt sich laut Landschaftsplan eine Schwerpunkttachse des bundesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (grüne Linie, gestrichelt). Östlich des Plangebiets, entlang der L 127 (neu: B 430) soll ein Radweg angelegt werden (rot-schwarze Linie). Eine sonstige Sukzessionsfläche ist als Biotop dargestellt.

Insgesamt ist das Plangebiet geprägt von gering- bis mittelwertigen Knickstrukturen.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan



Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schenefeld (2006)

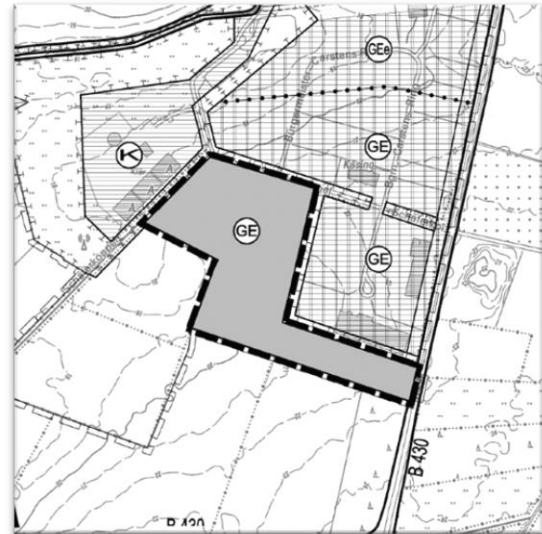


Abbildung 11: Ausschnitt aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenefeld (2016)

Die Flächen im Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung sind derzeit zum einen als Fläche für die Landwirtschaft und zum anderen im Bereich der Kläranlage als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Die südlich der ehemaligen Gemeindegrenze von Schenefeld liegenden Flächen des Plangebietes gehörten in der Vergangenheit zur Gemeinde Pöschendorf. Sie wurden zugunsten der Gemeinde Schenefeld umgemeindet. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pöschendorf (2002) stellt die besagten Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Parallel zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird für das Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 31 aufgestellt.

Die Pläne werden im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Mit der 8. Flächennutzungsplanänderung und dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 31 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes geschaffen werden.

Diesem Planungsziel entsprechend wird der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (2) Nr. 10 BauNVO dargestellt.

3.2 Grünordnung

Das Plangebiet schließt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet an. Östlich und südlich wird der Geltungsbereich von Straßenverkehrsfläche begrenzt.

Im Osten, Süden und Westen ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Das Plangebiet selbst setzt sich aus Acker, Grünland und Grasflur zusammen. Der überwiegende Teil ist als Intensivacker zu charakterisieren. Das Grünland ist teils durch Einsaatgrünland mit wenigen, jedoch hochproduktiven Grasarten und teils als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland gekennzeichnet. Das Plangebiet weist insofern weit überwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft aus.

Das Plangebiet wird von Knicks gesäumt und ist auch in der Fläche von Knicks inkl. Überhältern geprägt. Die Knicks weisen unterschiedliche Wertigkeiten auf. Der mittig in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet verlaufende Knick ist beispielsweise durch die intensive Bewirtschaftung der beidseitig liegenden Äcker nicht vollwertig entwickelt. Der weiter westliche liegende Knick weist jedoch ältere Überhälter auf und ist insgesamt durch seinen Bewuchs als wertvoll zu kategorisieren.

Der Schutz von Knicks gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein ist im Plangebiet zu beachten. Gleichwohl können aufgrund des Erweiterungsbedarfs des Versandhandelsbetriebes wesentliche Knickstrukturen nicht erhalten werden. Der Betrieb ist auf eine zusammenhängende Betriebsfläche angewiesen.

Vorhabenbedingt werden Knickabschnitte im Umfang von insgesamt rund 1.350 m Länge beseitigt. Außerdem werden entlang der Straße Schäferkoppel zur notwendigen Verbreiterung der Straße Knickabschnitte im Umfang von insgesamt rund 650 m Länge um einige Meter parallel verschoben.

Im Plangebiet können rund 400 m Knick erhalten werden. Rund 200 m Knick sind neu anzulegen.

Ein im Plangebiet befindlicher Sumpfbereich mit Weidengebüsch (Lüttmoor) stellt überwiegend Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. Die einzelnen Biotoptypen sind kurz- bis langfristig wiederherstellbar. Für die Gesamtfläche ergibt sich aufgerundet eine mittelfristige Wiederherstellbarkeit der Funktionen.

Innerhalb des Lüttmoor befindet sich in deutlicher Abgrenzung zu den sonstigen Biotopen Sumpfreitgras > 100 m², das insoweit dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Die Fläche beträgt hier rund 300 m². Die Beseitigung dieses Sumpfbereichs ist nur nach Vorliegen einer Befreiung vom Biotopschutz gemäß § 67 BNatSchG zulässig (§ 30 BNatSchG). Der Ausgleich ist im Umfang 1 : 3 zu berücksichtigen.

Für den Knickeingriff sowie die Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz ist im Rahmen des Flächennutzungsplans von der Unteren Naturschutzbehörde eine In-Aussicht-Stellung der Ausnahme und Befreiung erforderlich. Es ist vorgesehen, entsprechende Anträge im Rahmen des Entwurfs zum Bebauungsplan zu stellen.

Westlich der Schäferkoppel befindet sich eine ruderale Grasflur, die für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens in Anspruch genommen werden muss. Damit verbunden ist der Verlust des Biotops. Dieses weist keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf, ist jedoch gegenüber Acker stärker ausgleichspflichtig.

Das Regenrückhaltebecken selbst wird voraussichtlich dauerhaft Wasser führen. Die Uferrandbereiche sind naturnah auszuführen.

Westlich begrenzt die Schäferkoppel das Plangebiet. Sie ist als Spurbahn ausgebaut und kann durch den beiderseitigen Knick als Redder angesprochen werden. Für den notwendigen Ausbau der Schäferkoppel als Erschießungsstraße ist der östliche Knick zu versetzen.

Als Übergang zu den Flächen an der Mühlenau soll nördlich des Regenrückhaltebeckens eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB) entstehen.

3.2.1 Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d.h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten erarbeitet.

Nach erster Einschätzung ist bereits absehbar, dass die Planung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

3.2.2 Vermeidung und Minimierung

Der Flächennutzungsplan gibt für die Bauleitplanung nur einen unscharfen Rahmen vor. Detaillierte Maßnahmen zu Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter am Standort können auf dieser Ebene nicht festgelegt werden. Es wird daher an dieser Stelle auf Aspekte hingewiesen, zu denen im Bebauungsplan Nr. 31 verbindliche Festsetzungen zu treffen sind.

Im Geltungsbereich sollen die Erweiterungsflächen für einen Pflanzenversandhandel und ein kommunales Gewerbegebiet entwickelt werden. Aufgrund des großteilig zu entwickelnden Versandhandelsbetriebs müssen die Knicks in diesem Bereich entfernt werden. Die Knicks in Randlage sowie Knicks, die zwischen diesen beiden Gebieten liegen, sollen erhalten werden. Für den notwendigen Ausbau der Straße Schäferkoppel soll ein Knick versetzt werden.

Für Knicks, die nicht entfernt werden müssen, gilt gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein. Am Knickfuß ist in der verbindlichen Bauleitplanung ein Knickschutzstreifen festzusetzen.

In den Randbereichen sollen die Grünstrukturen nach Möglichkeit erhalten werden. Im Übrigen soll eine landschaftsgerechte Eingrünung, z.B. durch Hecken oder Baumreihen erfolgen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Für das Plangebiet sind Maßnahmen vorzusehen, die

- durch Erhaltung von Knicks innerhalb des Gewerbegebietes sowie an dessen Rand, durch randliche Eingrünung sowie durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigen,
- durch Drosselung der Einleitmengen des Wassers aus dem Regenrückhaltebecken in die Mühlenau zu einer Verträglichkeit mit dem Fließgewässerschutz sowie mit der WRRL führen
- das Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten sowie
- durch geeignete Maßnahmen den Bodenschutz bei den Bauarbeiten gewährleisten, wie beispielsweise das Trennen des Bodenaushubs nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten bei maximaler Mietenhöhe 2 m, das Vermeiden von Erdarbeiten und Befahren bei hoher Bodenfeuchte bzw. nasser Witterung etc.

Zudem ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zu den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG durchzuführen und die darin festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 ist ein Schallgutachten zur Beurteilung von Verkehrs- und Gewerbelärm zu erstellen.

3.2.3 Ausgleich

Mit Umsetzung des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Fläche zu erwarten, da Freiflächen in Anspruch genommen und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Hierfür sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Überschlägig ergeben sich Bau- und Verkehrsflächen von ca. 16 ha. Es ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzusehen, dass etwa 8,0 ha Flächenausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden benötigt wird.

Eine für den Ausgleich vorgesehene Fläche von 5,0 ha befindet sich nordwestlich des Ortskerns der Gemeinde Kaaks in der Gemarkung Eversdorf. Ein Entwicklungskonzept liegt vor. Für die noch fehlende Fläche prüft die Gemeinde Schenefeld einen ortsnahen Ausgleich. 0,2 ha Ausgleich können innerhalb des Plangebietes realisiert werden.

Für genehmigungsbedürftige Eingriffe in Knicks, die versetzt oder entfernt werden müssen, ist ein Ausnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Für die Eingriffe ist ein Ausgleich zu erbringen. Der Ausgleich richtet sich nach dem Knick-erlass (vgl. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz; Kiel 2017). Gemäß Erlass ist die Beseitigung im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Der Versatz des Knicks an der Schäferkoppel ist mit 1 : 1.75 auszugleichen.

Vorhabenbedingt werden Knickabschnitte im Umfang von insgesamt 1.384 m Länge beseitigt. Außerdem werden entlang der Straße Schäferkoppel zur notwendigen Verbreiterung der Straße Knickabschnitte im Umfang von insgesamt 669 m Länge um einige Meter parallel verschoben.

Im Plangebiet werden etwa 168 m Knick neu angelegt. Es verbleibt aktuell ein Knickausgleichsbedarf in Höhe etwa 3.085 m, der extern über Ökokonten erbracht werden soll. Der Ausgleich soll über Ökopunkte erfolgen.

Innerhalb des Lüttmoor befindet sich in deutlicher Abgrenzung zu den sonstigen Biotopen Sumpfreitgras > 100 m², das insoweit dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Die Fläche beträgt hier rund 300 m². Die Beseitigung dieses Sumpfbereichs ist nur nach Vorliegen einer Befreiung vom Biotopschutz gemäß § 67 BNatSchG zulässig (§ 30 BNatSchG). Der Ausgleich ist im Umfang 1 : 3 zu berücksichtigen.

Die Funktionen und Werte des Gesamtbiotops sind in Summe mittelfristig wiederherstellbar. Es ist daher gemäß Anlage zum Runderlass zur Eingriffsregelung das Flächenverhältnis 1 : 2 für Ausgleichsmaßnahmen anzusetzen. Die Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden (Niedermoor) werden dadurch mit ausgeglichen.

Aufgrund der Flächengröße des Biotopkomplexes von insgesamt rund 0,3 ha liegt der Umfang des Ausgleichs für den Biotopkomplex „Lüttmoor“ überschlägig berechnet in der Größenordnung von 0,6 ha Ausgleichsfläche.

Der ruderalen Grasflur kommt in der hier vorliegenden Ausprägung keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu, gleichwohl ist ihm gegenüber Acker- oder Intensivgrünlandflächen eine erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Der Gemeinsame Runderlass sieht eine Erhöhung des Ausgleichsverhältnisses gegenüber Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft vor, wenn bereits höherwertige Flächen in Anspruch genommen werden. Vorliegend wird unabhängig vom Versiegelungsgrad ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 zur Kompensation der Ruderalen Grasflur für die Gesamtfläche berücksichtigt.

Aufgrund der Flächengröße der Ruderalfläche von rund 1,2 ha liegt der Umfang der Ausgleichsfläche in der Größenordnung von 0,6 ha.

3.3 Immissionen

Im Sinne der Bauleitplanung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen.

3.3.1 Geruch

Nordwestlich des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich die Kläranlage. Außer der Kläranlage befinden sich keine weiteren geruchsrelevanten Betriebe in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Bei Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen der Kläranlage zu erwarten. Die Bestimmungen aus dem Bebauungsplan Nr. 30 sind entsprechend zu übernehmen, soweit sie den Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 31 betreffen.

3.3.2 Gewerbelärm

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 31 ist ein Schallgutachten zu erstellen, in dem die Auswirkungen der Schallemissionen seitens des Gewerbegebietes zu klären sind. Bewertungsgrundlage für Geräuschemissionen genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des BImSchG ist die TA Lärm. Hieraus sind eventuell notwendige Vorkehrungen zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung festzusetzen. Mögliche Immissionsorte sind ein Wohnhaus im Südwesten und ein allgemeines Wohngebiet der Nachbargemeinde Pöschendorf im Osten des Geltungsbereichs.

3.3.3 Verkehrslärm

Das Schallgutachten soll desweiteren die Einwirkungen von Schallimissionen von Verkehrslärm (B 430) auf das Plangebiet klären. Schutzbedürftige Räume der Betriebe sind vor schädlichen Immissionen zu schützen. Maßgeblich sind die Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Hochbau). Hieraus sind mögliche Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 31 abzuleiten.

3.4 Störfallbetriebe

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes). Die Errichtung von Störfallbetrieben im Plangebiet soll ausgeschlossen werden.

3.5 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Deshalb wurden auf der überplanten Fläche vom 29. November bis 01. Dezember 2021 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen in Absprache mit der Gemeinde durchgeführt.

Die Untersuchungen ergaben keinen Nachweis relevanter archäologischer Befunde. Nach Maßgabe des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein soll zur besseren Integration des Plangebietes in die Landschaft und zum Sichtschutz für das Bodendenkmal „Krinkberg“ eine Eingrünung entlang der B 430 erfolgen. Besonders geeignet sind insbesondere Hecken oder Knicks sowie andere Eingrünungsmaßnahmen.

Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weitergehend verwiesen.

3.6 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist verkehrlich über die Schäferkoppel von Westen her erschlossen. Die Schäferkoppel mündet östlich direkt und südlich indirekt in die B 430. Diese stellt die Anbindung an den örtlichen und überörtlichen Verkehr und eine direkte Anbindung an die Autobahn A 23 dar.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt in direkter Anbindung an die Schäferkoppel. Die Schäferkoppel ist zu diesem Zweck auszubauen. Die Verkehrsknotenpunkte an der B 430 sind im Rahmen eines Verkehrsgutachtens für den Bebauungsplan Nr. 31 mit dem LBV abzuklären.

Im Südwesten des Geltungsbereichs ist eine Verkehrsfläche dargestellt. Die Darstellung erfolgte aufgrund der Eingemeindung des Straßenabschnittes, bei der diese Fläche an Schenefeld fiel. Sie dient zukünftig der zentralen Erschließung des Gewerbegebietes.

4. Technische Infrastruktur

4.1 Versorgung

Die Versorgung mit Strom und ggf. Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Schenefeld. Die Löschwasserversorgung ist durch die Gemeinde Schenefeld sicherzustellen.

Die Gemeinde Schenefeld liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes des Wasserwerkes Schenefeld. Eine besondere Schutzstatus liegt nicht vor.

Das Plangebiet kann an das vorhandene Glasfasernetz der Gemeinde Schenefeld angeschlossen werden.

4.2 Entsorgung

Anfallendes Schmutzwasser soll über unterirdische Entsorgungsleitungen der angrenzenden Kläranlage des Wasserverbandes Unteres Störgebiet in der Schäferkoppel zugeführt werden.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über ein Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Plangebietes und über die Anlage von Gräben entlang der Schäferkoppel. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Nachweis über die geordnete Ableitung des Oberflächenwasser erbracht.

Das Regenrückhaltebecken wird dauerhaft Wasser führen. Die Uferandbereiche sind naturnah herzustellen.

Die Abfallbeseitigung ist im Kreis Steinburg durch Satzung geregelt und wird durch vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

4.3 Altlasten

Altablagerungen sind laut Auskunft des Kreises Steinburg im Geltungsbereich nicht bekannt.

5. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung ist rund 23 ha groß. Der Geltungsbereich wird größtenteils als Gewerbegebiet dargestellt. Im Nordwesten wird neben der bestehenden Kläranlage eine Fläche für Entsorgungsanlagen (Regenrückhaltung) dargestellt. Nördlich der Fläche für Entsorgungsanlagen ist ein Streifen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Flächenbilanzierung	in ha	in %
Gewerbegebiete	19,3	88,5
Verkehrsflächen	0,3	1,4
Flächen für Ver- und Entsorgung	1,8	9,3
Flächen für Natur und Landschaft	0,2	0,8
Summe	21,6	100,0

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1 Inhalte und Ziele

6.1.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (Plangebiet) liegt im Süden der Ortslage Schenefeld südlich des bestehenden Gewerbegebietes entlang der Schäferkoppel, östlich der Straße Schäferkoppel sowie nördlich und westlich der Bundesstraße 430 (B 430). Das Plangebiet ist insgesamt rund 21,6 ha groß.

Im Norden ist das Plangebiet vom bestehenden Gewerbegebiet mit den Bebauungsplänen Nr. 28 und Nr. 30 begrenzt. Im Westen ist es durch die Straße Schäferkoppel und im Süden und Osten durch die Bundesstraße 430 (B 430) begrenzt. Zusätzlich liegt eine westlich der Straße Schäferkoppel liegende Fläche im Plangebiet.

Das Plangebiet ist im überwiegenden Flächenanteil landwirtschaftlich überwiegend als Ackerfläche genutzt. Die Fläche westlich der Straße Schäferkoppel ist überwiegend eine ruderale Grasflur.

Das Plangebiet ist von Knicks durchzogen und randlich von Knicks begrenzt. Der Gehölzbestand der Knicks weist Sträucher sowie teilweise stammstarke und großkronige Bäume auf.

6.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Die Gemeinde Schenefeld verfolgt im Plangebiet das Ziel der Entwicklung von Gewerbeflächen. Das bestehende Gewerbegebiet entlang der Schäferkoppel soll in Richtung Süden erweitert werden.

Insbesondere der im bestehenden Gewerbegebiet ansässige Versandhandelbetrieb für gartenbauliche Produkte und Pflanzen, der sich auf den Internet-Versand spezialisiert hat, weist erheblichen Erweiterungsbedarf auf. Ungefähr zwei Drittel der Flächen des neuen Gewerbegebietes sollen für diesen Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Für die restlichen Flächen liegen zahlreiche Anfragen von unterschiedlichen Gewerbebetrieben vor.

Die Fläche östlich der Straße Schäferkoppel wird daher als Gewerbegebiet dargestellt. Im westlichen Bereich wird eine Straßenverkehrsfläche dargestellt zur Anbindung des Gewerbegebietes an das örtliche Straßenverkehrsnetz.

Der Bereich des Plangebietes westlich der Schäferkoppel wird als Fläche für Entsorgungsanlagen, im überwiegenden Flächenanteil als Regenrückhaltebecken und im geringeren Flächenanteil als Klärwerksfläche, dargestellt. Am nördlichen Rand des Plangebietes ist ein Streifen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenfläche) dargestellt.

Zur Umsetzung des Planungsziels bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan Nr. 31 „Erweiterung Gewerbegebiet Schäferkoppel“ aufgestellt.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 21,5 ha. Darin umfasst die geplante gewerbliche Baufläche 19,3 ha Fläche. Verkehrsflächen umfassen insgesamt 0,3 ha Fläche.

Ein Flächenanteil von 1,7 ha Fläche wird als Fläche für Entsorgungsanlagen dargestellt, davon der Großteil für ein Regenrückhaltebecken und ein geringer Flächenanteil als Fläche für ein Klärwerk. Auf der östlich daran angrenzenden Fläche befindet sich eine bereits bestehende Kläranlage.

Nördlich der Fläche für Entsorgungsanlagen ist ein Streifen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft von 0,2 ha Flächengröße dargestellt.

6.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

6.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen im Naturhaushalt zu erhalten."

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen werden in § 39 (2) BNatSchG Schutzfristen für Beseitigung von Gehölzen dargelegt. Demnach ist es verboten,

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; [...].“

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland zu verbessern, wurde mit der 3. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz folgende Formulierung aufgenommen:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 2009/147/EG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie [...] geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [...]; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastigung ist die TA Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. [...] Mit diesen

Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

6.1.4.2 Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans aus dem Jahr 2020 für den Planungsraum II befindet sich das Plangebiet innerhalb eines großflächig ausgewiesenen Trinkwassergewinnungsgebietes.

Eine Verbundachse zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegt nordwestlich und westlich des Plangebietes. Diese umfasst das Fließgewässer Mühlenau, für das im Bereich nordwestlich des Plangebietes ein naturnaher Umbau bereits teilweise umgesetzt wurde.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt südlich in etwa 3,0 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das Gebiet Nr. 1922-301 „Wälder östlich Mehlbek“. Schutzziel ist die Erhaltung artenreicher Waldgesellschaften, die zu den ökologisch wertvollsten Wäldern im Kreis Steinburg gehören.

Gemäß Hauptkarte 2 befindet sich das Plangebiet innerhalb einer Knicklandschaft, die Teil der historischen Kulturlandschaft ist.

Gemäß Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans ist der Bereich des Fließgewässers Mühlenau ein Bereich mit klimasensitivem Boden.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Schenefeld (Stand 2006) stellt nur den nördlichen Bereich des Plangebietes dar. Die südlich liegenden Flächen des Plangebietes lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Landschaftsplanes im Gemeindegebiet Pöschendorf. Sie wurden in der Vergangenheit umgemeindet. Der Landschaftsplan der Gemeinde Pöschendorf (2005) stellt den südlichen Bereich des Plangebietes dar.

Im Bestandsplan werden die im nördlichen Bereich (Landschaftsplan Schenefeld) liegenden Flächen als Acker bzw. artenarmes Intensivgrünland dargestellt, die durch Knicks gegliedert sind. Im südlichen Bereich (Landschaftsplan Pöschendorf) werden südöstlich der Schäferkoppel artenarmes Intensivgrünland, Wirtschaftsgrünland und Ackergras sowie eine sonstige Sukzessionsfläche als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt. Im südöstlichen Bereich an der L 130 und westlich der L 127 liegen Ackerflächen sowie eine Weihnachtsbaumkultur. Die Landschaft ist auch hier durch Knicks gegliedert, die als von geringer bis mittlerer Wertigkeit dargestellt werden.

In den Maßnahmenplänen wird im westlichen Bereich am nördlichen Rand eine streifenförmige Fläche zur Neuwaldbildung als Eingrünung der nördlich angrenzenden Gewerbeflächen dargestellt. Im südlichen Bereich wird die Erhaltung der Sukzessionsfläche (Biotopschutz) als landschaftsplanerisches Ziel dargestellt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplans und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

6.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

6.2.1.1 Bestand

Biotope- und Nutzungsstruktur

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine überwiegend landwirtschaftlich intensiv als Acker oder Grünland genutzte Landschaft, die durch ein dichtes Knicknetz gegliedert ist. Auf dem westlich der Schäferkoppel liegenden Teilbereich des Plangebietes liegt auf einer Teilfläche ruderales Grasflur vor. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes liegt ein Sumpfbereich mit Weidengebüsch („Lüttmoor“), der teilweise dem gesetzlichen Biotopschutz unterfällt (§ 30 BNatSchG).

Die Bewertung in den Landschaftsplänen zum Knickbestand im Plangebiet wird nach der Bestandsaufnahme im Rahmen der aktuellen Begehungen insgesamt bestätigt. Die Knicks werden als gering- bis mittelwertig bewertet.

Die als Acker oder Grünland landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet sind Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 09.12.2013, kurz: Runderlass zur Eingriffsregelung).

Flächen und Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des Runderlasses zur Eingriffsregelung im Plangebiet sind die Knicks, der Sumpfbereich mit Weidengebüsch („Lüttmoor“) sowie die ruderales Grasflur westlich der Schäferkoppel.

Die Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Der Sumpfbereich mit Weidengebüsch ist ein Biotopkomplex, der teilweise als Biotop gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Der Biotopkomplex weist aufgrund seiner Strukturvielfalt und Naturnähe eine hohe Wertigkeit im Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen auf. Die Flächengröße beträgt etwa 0,3 ha.

Die ruderales Grasflur westlich der Schäferkoppel ist eine mehrjährige Brache. Der Biotoptyp RHg unterliegt nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Er stellt vorliegend

überwiegend Lebensraum für wenig spezialisierte Tier- und Pflanzenarten dar und unterliegt einem anthropogenem Nutzungsdruck (Motocross und Spaziergänger).

Häufig vorkommende Gräser sind Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Quecke (*Elymus repens*), Schwingel (*Festuca sp.*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), sowie Rispengräser (*Poa sp.*). Die Fläche weist eine erhöhte Wertigkeit im Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen auf. Die Flächengröße beträgt etwa 1,3 ha.

Die Biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur ist auf den intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen von geringer Strukturvielfalt geprägt. Die Knicks, der Sumpfbereich mit Weidengebüsch und die ruderalen Grasfluren weisen ein höheres Lebensraumpotenzial auf. Die biologische Diversität im Plangebiet ist jedoch aufgrund naher Störungsquellen, wie den angrenzenden vielbefahrenen Straßen und der intensiven Landwirtschaftsnutzung, insgesamt teilweise beeinträchtigt.

Natura 2000-Gebiete

Das FFH-Gebiet Nr. 1922-301 „Wälder östlich Mehlbek“ liegt südlich in etwa 3,0 km Entfernung zum Plangebiet. Übergreifendes Schutzziel für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung artenreicher Waldgesellschaften, die zu den ökologisch wertvollsten Wäldern im Kreis Steinburg gehören.

In der Umgebung bis ca. 3 km Abstand zum Plangebiet liegen keine weiteren Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG).

6.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bereich des Plangebietes östlich der Schäferkoppel wird als Gewerbegebiet dargestellt. Der Bereich des Plangebietes westlich der Schäferkoppel wird als Fläche für Entsorgungsanlagen, im überwiegenden Flächenanteil als Regenrückhaltebecken und im geringeren Flächenanteil als Klärwerksfläche, dargestellt. Am nördlichen Rand des Plangebietes ist ein Streifen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenfläche) dargestellt.

Durch die Planung werden überwiegend Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Mit der Überplanung des Sumpfbereiches mit Weidengebüsch für ein Gewerbegebiet werden überwiegend Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Der Sumpfbereich mit Weidengebüsch ist teilweise als Biotop gesetzlich geschützt. Für deren Beseitigung ist eine Befreiung vom Biotopschutz gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Durch die Inanspruchnahme der ruderalen Grasflur als Regenrückhaltebecken ist eine Fläche mit höherer Biotopwertigkeit betroffen.

Die Knicks als naturschutzrechtlich geschützte und landschaftlich wertvolle Elemente sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Die randlichen Knicks sollen zur Einbindung in das Landschaftsbild erhalten werden. Im Bereich des kommunalen Gewerbegebietes sollen Knickstrukturen erhalten werden. Partiiell sollen hier Knicks ergänzt werden.

Die Knicks im Plangebiet werden im Übrigen aufgrund der Anforderungen der großteilig zu entwickelnden Gewerbeflächen zum überwiegenden Anteil beseitigt. Die Knickabschnitte entlang der Straße Schäferkoppel werden zur Herstellung einer breiteren Straße um einige Meter verschoben. Ein Knickabschnitt am nordöstlichen Rand des Plangebietes wurde bereits entwidmet, d.h. der Biotopschutz wurde aufgehoben.

Für die Überbauung und Beseitigung von Knicks ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 (3) LNatSchG vom naturschutzrechtlichen Knickschutz erforderlich. Ein Knickausgleich durch Anlage neuer Knicks ist nachzuweisen.

Die Überbauung und Beseitigung von Flächen und Elementen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind.

Artenschutzfachliche Bewertung

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten.

Nach erster Einschätzung ist jedoch bereits absehbar, dass die Planung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Dazu gehören eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen, die Schaffung einer Extensiv-Grünlandfläche am nördlichen Rand des Geltungsbereiches sowie das Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen im Zeitraum 1. März bis 30. September.

Natura 2000-Gebiete

Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet Nr. 1922-301 „Wälder östlich Mehlbek“ (Natura 2000) sind nicht zu erwarten. Das Gebiet liegt in etwa 3,0 km Entfernung zum Plangebiet. Zwischen Plangebiet und Schutzgebiet liegen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund des Abstands können erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Gebietes und der Schutzziele ausgeschlossen werden.

6.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.2.1 Bestand

Die Belange des Boden- und Flächenschutzes werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt im Bereich der Schleswig-Holsteiner Geest und ist naturräumlich der Heide-Itzehoer Geest zugeordnet.

Angaben zum Boden im Plangebiet werden den Landschaftsplänen Schenefeld und Pöschendorf sowie dem Umweltportal SH entnommen.

Als Bodenart liegt im Plangebiet Fließerde über Sand vor. Der vorherrschende Bodentyp ist podsolierte Braunerde. Im Sumpfbereich („Lüttmoor“) liegt kleinflächig Niedermoorboden vor.

Der kleinflächige Bereich mit Niedermoorboden weist eine besondere Bedeutung im Schutzgut Boden auf. Darüber hinaus liegen im Plangebiet auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können.

Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand, mit Ausnahme des Sumpfbereiches („Lüttmoor“), von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen. Der kleinflächige Bereich mit Niedermoorboden mit etwa 0,3 ha Flächengröße weist eine besondere Bedeutung im Schutzgut Boden auf.

6.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maße durchlässig bleibt.

Mit der Umsetzung der Planung sind umfangreiche Bodenversiegelungen verbunden. Das Planungsziel wird auf im Bestand unversiegelten Flächen umgesetzt, daher sind bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die geplante Errichtung von Gebäuden, baulichen Nebenanlagen und Verkehrsanlagen im Gewerbegebiet werden Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Bodenschutz in Anspruch genommen.

Die Bodenversiegelungen sind durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Am Niedermoorstandort „Lüttmoor“ von etwa 0,3 ha Flächengröße wird in einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft eingegriffen.

Mit der Anlage eines Regenrückhaltebeckens sind durch die Abgrabung zur Anlage des Beckens Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden verbunden. Durch die Abgrabung wird die natürlich entstandene Bodenschichtung und -struktur zerstört. Flächenversiegelungen finden voraussichtlich nur im Bereich des Einlaufbauwerkes statt.

Die Umweltauswirkungen in diesem Schutzgut können durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

6.2.3 Schutzgut Wasser

6.2.3.1 Bestand

Grundwasser

Nach dem vorherrschenden Bodentyp sind für den überwiegenden Bereich Grundwasserflurabstände von mehr 200 cm, sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens anzunehmen. Insgesamt ist von einer mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Bestehende Gewerbeflächen nördlich des Plangebietes liegen ebenfalls in dem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Oberflächenwasser

Größe Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens befindet sich am Grundstücksrand ein Graben. Im Bereich Lüttmoor befinden sich Entwässerungsgräben, die teilweise Wasser führen. Zentral im nördlichen Plangebiet befindet sich ein Regensickerbecken des Internet-Versandhandels.

6.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Versiegelung und Bebauung wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnahmen analog zum Schutzgut Boden auszugleichen.

Aus der Lage des Plangebietes innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes ergeben sich über das allgemein geltende Gebot des sorgsamem Umgangs mit grundwassergefährdenden Stoffen keine besonderen zu treffenden Vorkehrungen.

Der vorhandene kleine Randgraben ist zu erhalten. Das Lüttmoor nebst Gräben kann nicht erhalten werden. Das Biotop ist insgesamt auszugleichen. Das bestehende Reckensickerbecken soll aus betriebsorganischen Gründen verlegt, aber grundsätzlich erhalten werden.

Das bei Niederschlägen anfallende Oberflächenwasser kann nur begrenzt zur Versickerung gebracht werden. Dachflächenwasser ist nach Möglichkeit vor Ort zu versickern oder für betriebliche Zwecke zu nutzen. Es wird im Übrigen im Plangebiet einem neu anzulegenden Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Plangebietes zugeführt und von dort verzögert nach Norden in das Fließgewässer Mühlenau abgeleitet.

Die Einleitung in das Fließgewässer Mühlenau darf nur gedrosselt erfolgen, so dass eine Verträglichkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Biozönose des Fließgewässers weiterhin gegeben ist. Im Bereich nordwestlich des Plangebietes wurde ein naturnaher Umbau des Fließgewässers bereits teilweise umgesetzt. Entlang des Fließgewässers wurden auf Ausgleichsflächen Extensiv-Wiesen angelegt und Baumpflanzungen vorgenommen. Der ökologische Wert dieses Bereiches ist bei der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

Gemäß Anlage zum Runderlass zur Eingriffsregelung sind Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten. Eine naturnahe Gestaltung liegt demnach vor, wenn die Anlage einem natürlichen Gewässer vergleichbare Biotopfunktionen auf Dauer erfüllen kann.

Das Becken wird in Erdbauweise hergestellt und wird voraussichtlich dauerhaft Wasser führen. Die Böschungsneigung des Beckens ist mit 1 : 3 bis 1 : 4 relativ gering. Die Böschungsflächen werden extensiv gepflegt. Die Umfahrungswege bleiben unbefestigt. Die Auswirkungen im Schutzgut Boden und Wasser werden durch die Bauweise des Regenrückhaltebeckens so weit wie möglich vermindert. Vorrangig vor Naturschutzmaßnahmen ist die wassertechnische Funktion jederzeit zu gewährleisten.

Über die Auswirkungen der Versiegelung und Bebauung hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser bei Umsetzung der Planung einschließlich der Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie und des ökologischen Wertes des Fließgewässers Mühlenau nicht zu erwarten.

6.2.4 Schutzgut Klima / Luft

6.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Der das Plangebiet umgebende Gehölzbestand einschließlich der Großbäume sorgt für eine Beschattung von Teilbereichen des Plangebietes. Kaltluftentstehung in benachbarten Flächen (Mühlenauniederung) und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

6.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Dem kann mit der Erhaltung eines Teils der bestehenden Gehölzstrukturen sowie mit einer Eingrünung durch Baumpflanzungen entlang der Bundesstraße entgegengewirkt werden. Der Luftaustausch mit der Umgebung bleibt weitgehend ungehindert.

Bei Umsetzung der Planung einschließlich der Erhaltung von Gehölzstrukturen sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung der Solarenergie zur Energieerzeugung, etwa durch Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der zu errichtenden Gebäude, ist zu ermöglichen.

6.2.5 Schutzgut Landschaft

6.2.5.1 Bestand

Das Plangebiet ist eine angrenzend an eine Bundesstraße gelegene, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freifläche, die durch ein dichtes Knicknetz gegliedert ist. Die Knicks sind Landschaftselemente mit landschaftsbildtypischer Eigenart.

6.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch die Planung wird landschaftlicher Freiraum in Anspruch genommen.

Die Verwirklichung eines Gewerbegebietes auf der bisherigen Freifläche erfolgt in einem bereits entsprechend durch Gewerbenutzung und Straßenverkehr geprägten Bereich.

Knicks als positiv prägende Landschaftselemente werden im überwiegenden Anteil beseitigt. In den Randbereichen bleiben diese erhalten bzw. werden im Zuge der Verbreiterung der Straße Schäferkoppel um einige Meter parallel verschoben.

Durch die Erhaltung der randlichen Knicks und eine Eingrünung durch Baumpflanzungen entlang der Bundesstraße kann das Gewerbegebiet in die umgebende Landschaft eingebunden werden.

Für die Gebäude sind Höhenbegrenzungen festzulegen, sodass sich die geplante Bebauung im Plangebiet in die umgebende Landschaft einfügt.

Durch diese Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vermindert.

6.2.6 Schutzgut Mensch

6.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Die Schäferkoppel, die durch das Plangebiet führt, ist Teil des Wegenetzes für Fußgänger und Radfahrer, die die offene Landschaft für die Naherholung nutzen. Außerdem ist der Bereich der Mühlenau nördlich des Plangebietes für die Erholungsnutzung geeignet.

Darüber hinaus ist das Plangebiet für die Erholungsnutzung für Fußgänger und Radfahrer nicht erschlossen.

Schall

Der Straßenverkehr auf der B 430 ist eine Schallemissionsquelle, die in das Plangebiet hineinwirkt.

Im Umfeld des Plangebietes liegt Wohnbebauung, die bezüglich der im Gewerbegebiet entstehenden Emissionen zu berücksichtigen ist.

Geruch

Nordwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich die Kläranlage. Sie wird seit 2020 vom Wasserverband Unteres Störgebiet betrieben. Außer der Kläranlage befinden sich keine weiteren geruchsrelevanten Betriebe in der näheren Umgebung.

Abwasser/ Abfall

Anfallendes Schmutzwasser soll über unterirdische Entsorgungsleitungen der angrenzenden Kläranlage des Wasserverbandes Unteres Störgebiet in der Schäferkoppel zugeführt werden.

Die Abfallbeseitigung ist im Kreis Steinburg über Satzung geregelt und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Innerhalb des Plangebietes selbst sollen Störfallbetriebe ausgeschlossen werden.

6.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt. Das Plangebiet selbst weist keine Erholungsfunktion auf.

Emissionen/ Immissionen

Im Sinne der Bauleitplanung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Hierfür wird ein Schallgutachten erstellt. Ziel der Untersuchungen ist die Ermittlung der Geräuschemissionen im Geltungsbereich durch den Straßenverkehr auf der B 430 sowie die Ermittlung der Schallimmissionen durch die im Plangebiet zulässigen Betriebe und Anlagen in Bezug auf angrenzende Nutzungen.

Bezüglich der Geruchsemissionen von der Kläranlage wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30, dessen Geltungsbereichs nördlich an das Plangebiet angrenzt und in direkter Nähe zur Kläranlage liegt, ein Geruchsgutachten erstellt. Im Ergebnis des Geruchsgutachtens ergeben sich für das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen.

Abwasser/ Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

6.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei archäologische Denkmale. Es handelt sich dabei um einen vorgeschichtliche Grabhügel und um den sogenannten ‚Krinkberg‘, einen von einem Ringwall und vorgelagertem Spitzgraben umgebenden Grabhügel mit Gräberfeld. Zudem befindet sich ein weiterer Grabhügel, der in der archäologischen Landesaufnahme verzeichnet ist, in der überplanten Fläche.

Im Plangebiet wurden vom 29. November bis 01. Dezember 2021 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen in Absprache mit der Gemeinde durchgeführt.

Sonstige Sachgüter

Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch eine bauliche Nutzung als Gewerbegebiet abgelöst. Damit verbunden ist ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Der baulichen Nutzung wird in der planerischen Abwägung aus städtebaulichen Gründen im Plangebiet der Vorzug gegeben.

Insgesamt wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

6.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Bau- und Bodendenkmäler

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keinen Nachweis relevanter archäologischer Befunde. Nach Maßgabe des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein soll eine Eingrünung als Sichtschutz zum Krinkberg entlang der Bundesstraße 430 erfolgen.

Zur Eingrünung des Gewerbegebietes ist eine Baumreihe entlang der Bundesstraße 430 vorgesehen. Insofern wird den Anregungen des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein entsprochen.

Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weitergehend verwiesen.

Da darüber hinaus nach derzeitigem Stand bezüglich Bau- und Bodendenkmalen keine Hinweise vorliegen, sind bei Beachtung der genannten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen im Schutzgut Kulturgüter zu erwarten.

Sonstige Sachgüter

Insgesamt wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen im Schutzgut Sonstige Sachgüter ausgegangen.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Vorhaben nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle (Kap. 6.3.2) kurz zusammengefasst.

6.3 Prognose der Umweltauswirkungen

6.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 31 wird die Entwicklung eines Gewerbegebietes ermöglicht.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Lärm- und Staubemissionen	Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotop, Tiere und Pflanzen Fläche
Beseitigung geschützter Biotop	Biotop, Tiere und Pflanzen
Versiegelung	Boden, Wasser
Abgrabung Regenrückhaltebecken auf Ruderalfläche	Biotop, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser
Erhöhter Oberflächenwasserabfluss	Wasser

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Mensch und Gesundheit Tiere
Lärm- und Lichtemissionen	Mensch und Gesundheit Biotop, Tiere und Pflanzen
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Biotop, Tiere und Pflanzen

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch die Nutzung als Gewerbegebiet sind Lärmemissionen von den im Gebiet zulässigen Betrieben und Anlagen zu erwarten. Eine bestehende Quelle für Immissionen ist der Straßenverkehr auf der B 430. Zur Ermittlung des Umfangs von Lärmemissionen und -immissionen und von möglichen daraus resultierenden Maßnahmen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Die Ergebnisse sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Geruchsemissionen von der Kläranlage führen gemäß dem zum Bebauungsplan Nr. 30 erstellten Geruchsgutachten nicht zu erheblichen Belästigungen im Plangebiet.

Im Gewerbegebiet ist nicht mit erheblichen Emissionen von Schadstoffen oder Strahlung zu rechnen.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und in der Betriebsphase des Gewerbegebietes an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und von Gewerbebetrieben handeln. Hier sind keine Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Die Abfallentsorgung ist über die Satzung

des Kreises geregelt und durch die Schmutzwasserentsorgung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes zu einem Betriebsbereich, der der Störfall-Verordnung nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) unterliegt. Für das Gewerbegebiet sind daher keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Von dem Gewerbegebiet selbst gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o.a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 1922-301 „Wälder östlich Mehlbek“ in 3,0 km Entfernung südlich des Plangebietes können ausgeschlossen werden.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Entsprechende Planungen werden jedoch derzeit von der Gemeinde Schenefeld nicht verfolgt. Sobald eine weitere Entwicklung von Gewerbegebietsflächen im räumlichen Zusammenhang planerisch verfolgt wird, werden diese hinsichtlich möglicher Kumulierungswirkungen geprüft.

In der Gemeinde Agethorst entsteht derzeit eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf rund 60 ha Flächengröße zuzüglich Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft auf rund 20 ha Fläche. Bezüglich der Inanspruchnahme von Freiflächen hat dieses Vorhaben ähnliche Auswirkungen wie das vorliegende Vorhaben auf rund 21,6 ha Fläche, wie beispielsweise auf die Nutzung als Nahrungsfläche für Greifvögel oder als Brutgebiet für Vogelarten des Offenlandes. Für die Nutzung durch Vögel des Offenlandes und durch Greifvögel wird nicht von einer besonderen Bedeutung der Gebiete ausgegangen.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage Agethorst liegt in rund 800 m Abstand zum Plangebiet. Dazwischen liegen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiflächen sowie Siedlungsflächen. Im Umfeld der beiden Vorhaben liegt zum überwiegenden Anteil Offenlandschaft vor.

Es wird überschlägig aufgrund der Entfernung und der verbleibenden Offenlandschaft im Umfeld eingeschätzt, dass durch eine Kumulierung der Auswirkungen beider Vorhaben die Auswirkungsprognose zur Gewerbegebietserweiterung in Schenefeld gemäß der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders ausfallen wird.

Über das genannte Vorhaben hinaus sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die zu Kumulierungseffekten führen könnten.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die messbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinaus reichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

Die Anfälligkeit des Vorhabens für die Folgen des Klimawandels, wie beispielsweise die erhöhte Sonneneinstrahlung und infolgedessen besondere Erwärmung von Flächen im Plangebiet wird bei Umsetzung der Planung nicht wesentlich erhöht, da randliche Gehölzbestände im Plangebiet erhalten bleiben. Dadurch sind in einzelnen Bereichen Verdunstungseffekte und Beschattung gegeben, die positiv auf das Kleinklima einwirken. Zudem trägt der Luftaustausch mit der Umgebung zu einem Ausgleich im Kleinklima bei.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 6.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln - soweit relevant - betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

6.3.2 Zusammenfassende Prognose

Mit der Planung sind die in den vorangehenden Abschnitten ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Andererseits können im Zuge der Realisierung der Planung einschließlich der Kompensationsmaßnahmen für Boden, Natur und Landschaft in Einzelaspekten günstige Entwicklungen erreicht werden.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes kann davon ausgegangen werden, dass sich das Plangebiet weiterhin in das Orts- und Landschaftsbild einfügt und die mit der Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Tabelle: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Pflanzen, Tiere	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner und besonderer Bedeutung, Verlust von geschützten Biotopen incl. Knicks	+++
Boden, Fläche	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung und Abgrabung	+++
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit durch Flächenversiegelung, Erhöhung des Oberflächenabflusses	+++
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	++
Landschaft	Bebauung von Freifläche, teilweise Erhaltung der Knicks, zusätzliche Eingrünung	++
Mensch: Erholungseignung	Auswirkungen auf Erholungseignung	o
Mensch: Immissionen	Schallimmissionen	++
Kultur-, Sachgüter	Keine Ausw. auf Bodendenkmale Landwirtschaftliche Nutzung wird durch bauliche Nutzung abgelöst	o +
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	o

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

6.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Entwicklung einer Baufläche an diesem Standort würde die bisherige Situation im Plangebiet weiterhin bestehen. Die Flächenversiegelung würde unterbleiben. Eine erhebliche Änderung des Ist-Zustandes der Umwelt wäre nicht zu erwarten.

Die geplante Ansiedelung von Gewerbebetrieben wäre an diesem Standort bei Nichtdurchführung der Planung nicht möglich.

6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Für das Plangebiet sind Maßnahmen vorzusehen, die

- durch Erhaltung von Knicks innerhalb des Gewerbegebietes sowie an dessen Rand, durch randliche Eingrünung sowie durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigen,
- durch Drosselung der Einleitmengen des Wassers aus dem Regenrückhaltebecken in die Mühlenau zu einer Verträglichkeit mit dem Fließgewässerschutz sowie mit der WRRL führen
- das Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten sowie
- durch geeignete Maßnahmen den Bodenschutz bei den Bauarbeiten gewährleisten, wie beispielsweise das Trennen des Bodenaushubs nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten bei maximaler Mietenhöhe 2 m, das Vermeiden von Erdarbeiten und Befahren bei hoher Bodenfeuchte bzw. nasser Witterung etc.

Zudem ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zu den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG durchzuführen und die darin festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten.

6.4.2 Ausgleich

Schutzgut Boden

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die auszugleichen sind.

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz wird überschlägig berechnet von Flächenversiegelung im Umfang von insgesamt 16 ha im Gewerbegebiet einschließlich Verkehrsflächen ausgegangen, die durch den Bebauungsplan ermöglicht wird.

Gemäß Anlage zum Runderlass zur Eingriffsregelung sind bei Betroffenheit von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz bei Vollversiegelung im Verhältnis

1 : 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Daraus ergibt sich überschlägig berechnet ein Ausgleichserfordernis von 8,0 ha Ausgleichsfläche.

Schutzgut Biotope

Knicks

Die Beseitigung von Knicks im Plangebiet ist nur mit Ausnahmegenehmigung und dem Nachweis von Knickausgleich durch Anlage neuer Knicks und durch Aufwertung bestehender Knicks zulässig. Das Verhältnis Knickbeseitigung zu Knickneuanlage beträgt im Grundsatz 1 : 2 gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELUR 2017). Beim Versetzen von Knicks ist ein Ausgleich von 1 : 1,75 anzusetzen.

Vorhabenbedingt werden Knickabschnitte im Umfang von insgesamt rund 1.384 m Länge beseitigt. Außerdem werden entlang der Straße Schäferkoppel Knickabschnitte im Umfang von insgesamt rund 670 m Länge um einige Meter parallel verschoben.

Im Plangebiet werden rund 185 m Knick neu angelegt und rund 669 m versetzt. Es verbleibt aktuell ein weiterer Knickausgleichsbedarf in Höhe von 3.085 m², der extern über Ökokonten erbracht werden soll.

Der genaue Umfang und die Lage des Knickausgleichs sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 zu ermitteln und anzugeben.

Sumpfbereich mit Weidengebüsch („Dat Lüttmoor“)

Der Sumpfbereich mit Weidengebüsch stellt überwiegend Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung führen insbesondere Baugebietsplanungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Biotop, Tiere und Pflanzen‘. Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte müssen sich daher auf die gesamte betroffene Fläche beziehen.

Die einzelnen Biotoptypen sind kurz bis langfristig wiederherstellbar. Für Sumpf wird eine nur langfristige Regeneration angenommen. Gewässer sind mittelfristig und die Funktion des Weidengebüsches ist kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar. Das umgebende Feuchtgrünland ist kurzfristig wiederherstellbar. Für die Gesamtfläche ergibt sich aufgerundet eine mittelfristige Wiederherstellbarkeit der Funktionen.

Aufgrund der Flächengröße des Biotopkomplexes von insgesamt rund 0,3 ha liegt der Umfang des Ausgleichs für den Biotopkomplex ‚Lüttmoor‘ überschlägig berechnet in der Größenordnung von 0,6 ha Ausgleichsfläche.

Innerhalb des Lüttmoor befindet sich in deutlicher Abgrenzung zu den sonstigen Biotopen Sumpfreitgras > 100 m², das insoweit dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Die Beseitigung dieses Sumpfbereichs ist nur nach Vorliegen einer Befreiung vom Biotopschutz gemäß § 67 BNatSchG zulässig (§ 30 BNatSchG). Der Ausgleich ist im Umfang 1 : 3 zu berücksichtigen.

Die Funktionen und Werte des Gesamtbiotops sind in Summe mittelfristig wiederherstellbar. Es ist daher gemäß Anlage zum Runderlass zur Eingriffsregelung das Flächenverhältnis 1 : 2 für Ausgleichsmaßnahmen anzusetzen. Die Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden (Niedermoor) werden dadurch mit ausgeglichen.

Lage, Art und genauer Umfang des Ausgleichs sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 anzugeben.

Ruderales Grasflur

Die ruderales Grasflur westlich der Schäferkoppel wird für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens in Anspruch genommen. Damit verbunden ist der Verlust des Biotops.

Ruderalfluren sind in ihrem Schutzstatus und ihrer Wertigkeit unterschiedlich ausgeprägt. Der Biotoptyp RHg unterliegt nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Er stellt vorliegend überwiegend Lebensraum für wenig spezialisierte Tier- und Pflanzenarten dar und unterliegt einem anthropogenem Nutzungsdruck (Motocross und Spaziergänger).

Insofern kommt dem Biotoptyp hier keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu, gleichwohl ist ihm gegenüber Acker- oder Intensivgrünlandflächen eine erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Der Gemeinsame Runderlass sieht eine Erhöhung des Ausgleichsverhältnisses gegenüber Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft vor, wenn bereits höherwertige Flächen in Anspruch genommen werden. Vorliegend wird unabhängig vom Versiegelungsgrad ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 zur Kompensation der Ruderalen Grasflur für die Gesamtfläche berücksichtigt.

Aufgrund der Flächengröße der Ruderalfläche von rund 1,3 ha liegt der Umfang der Ausgleichsfläche in der Größenordnung von 0,65 ha.

Zusammenfassung Ausgleich

Der überschlägig berechnete Ausgleichsbedarf umfasst insgesamt rund 9,25 ha Ausgleichsfläche. Diese Summe setzt sich zusammen aus dem Ausgleich für die Bodenversiegelung (8,0 ha), dem Sumpfbereich mit Weidengebüsch „Lüttmoor“ (0,6 ha) und der Ruderalfläche (0,65 ha).

Zusätzlich besteht Bedarf an Knickausgleich aufgrund der Beseitigung von Knickabschnitten auf rund 1.384 m Länge und der Verschiebung von Knickabschnitten auf rund 669 m Länge.

Eine Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft von 0,2 ha Flächengröße wird am nördlichen Rand des Plangebietes dargestellt, in der Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Der verbleibende Ausgleichsbedarf kann jedoch nicht im Plangebiet gedeckt werden.

Eine für den Ausgleich vorgesehene Fläche von 5,0 ha befindet sich nordwestlich des Ortskerns der Gemeinde Kaaks in der Gemarkung Eversdorf, Flur 2, Flurstück 12/3. Ein

Entwicklungskonzept liegt vor. Ziel ist die Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland, teilweise als Feuchtgrünland.

Die Gemeinde Schenefeld prüft darüberhinausgehende Möglichkeiten, das weitere Ausgleichserfordernis auf ortsnah gelegenen Flächen umzusetzen.

Der Umfang und die Lage der Ausgleichsflächen und der Knickneuanlage sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 anzugeben.

6.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Schenefeld verfügt als ländlicher Zentralort über eine traditionell gute Gewerbestruktur mit Entwicklungsbedarf.

Darüber hinaus liegt Schenefeld gemäß Landesentwicklungsplan 2021 im Umfeld der Landesentwicklungsachse zur A 23. Entlang der Landesentwicklungsachsen können Gewerbestandorte entwickelt werden, die von überregionaler Bedeutung sind.

Ziel der Planung ist die Ausweisung gewerblicher Bauflächen südöstlich der Straße Schäferkoppel.

Der in dem nördlich an das Plangebiet angrenzend bestehenden Gewerbegebiet ansässige Versandhandelbetrieb für gartenbauliche Produkte und Pflanzen, der sich auf den Internet-Versand spezialisiert hat, weist erheblichen Erweiterungsbedarf auf. Ungefähr zwei Drittel der Flächen des neuen Gewerbegebietes sollen für diesen Betrieb zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde verfügt zurzeit nur auf einem Industrie- und Gewerbegebiet im Norden, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist, über freie Gewerbegrundstücke. Die Grundstücke dienen aber vorrangig der Erweiterung des dort befindlichen Industriebetriebes und sind nicht allgemein verfügbar. Der Flächenbedarf des Versandhandelbetrieb für Gartenbauprodukte und Pflanzen einschließlich Erweiterungsbedarf könnte auf diesen Grundstücken zudem nicht gedeckt werden.

Primäres Ziel ist die Bereitstellung von Flächen für eine Betriebserweiterung des bereits ansässigen Betriebes. Eine Betriebserweiterung dieses Betriebes ist an anderer Stelle nicht möglich. Eine Betriebsverlegung an eine andere Stelle wäre mit zusätzlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme verbunden.

Für das weitere Drittel der Flächen des neuen Gewerbegebietes liegen zahlreiche Anfragen von unterschiedlichen Gewerbebetrieben vor.

Zur Erschließung der gewerblichen Bauflächen liegt mit der Straße Schäferkoppel als Erschließungsachse und Anbindung an die Bundesstraße eine geeignete Straßenerschließung vor.

Bei der Prüfung alternativer Standorte sprechen neben dem Flächenbedarf für die Betriebserweiterung auch Aspekte des Immissionsschutzes gegen eine Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Gemeinde Schenefeld die Standortwahl für dieses Planungsvorhaben auch unter der Prämisse, dass Innenbereichsflächen vor denen im Außenbereich zu entwickeln sind, städtebaulich gerechtfertigt.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes und der Landschaftspläne ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu treffen und im Umweltbericht darzulegen.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die im Bebauungsplan dargelegten Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Im Plangebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Gebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenefeld liegt im Süden der Ortslage Schenefeld südlich des bestehenden Gewerbegebietes entlang der Schäferkoppel, östlich der Straße Schäferkoppel sowie nördlich und westlich der Bundesstraße 430.

Das Plangebiet ist rund 21,6 ha groß und wird im überwiegenden Flächenanteil landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet ist durch ein dichtes Knicknetz gegliedert.

Planungsziel ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Dem im bestehenden Gewerbegebiet ansässigen Versandhandelbetrieb für gartenbauliche Produkte und Pflanzen, der sich auf den Internet-Versand spezialisiert hat, soll die Erweiterung in das Plangebiet ermöglicht werden. Die weiteren Flächen sollen weiteren Gewerbebetrieben zur Verfügung gestellt werden. Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes wird ein Regenrückhaltebecken angelegt.

Die naturschutzrechtlich besonders geschützten Knicks werden an den Plangebietsrändern sowie teilweise im südlichen Bereich des Plangebietes erhalten. Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Die Planung kann im Ergebnis einer überschlägigen Prüfung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist ein Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen und eine artenschutzrechtliche Prüfung

durchzuführen. Die darin festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind durch die Bodenversiegelung, durch die Beseitigung eines kleinflächigen Sumpfbereiches (Biotopschutz), durch die Inanspruchnahme einer Ruderalfläche sowie durch die Beseitigung von Knicks zu erwarten. Der Ausgleichsbedarf wird überwiegend durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erbracht.

Bezüglich Schallimmissionen und -emissionen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein schalltechnisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses):

BAUGB	Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
DSCHG SH	Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
EU-VSRL	EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG
LBV-SH / AfPE	- Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 2016, Kiel
LNATSCHG	Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
LLUR -	Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flintbek
LLUR -	Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
LLUR -	Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 2022, Flintbek
MELUND -	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020, Kiel
MELUR -	Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUR – V 534-531.04 vom 20.01.2017
MELUR, IM -	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel, mit Anlage: „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“
ÖKOKONTO-VO	- Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des

Kompensationsverzeichnis und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 28. März 2017

Gemeinde Schenefeld, ____ . ____ . 2024

(Bürgermeister)